

# **Protokoll vom Kollektivvertragsabschluss für Angestellte bei Ärztinnen und Ärzten Niederösterreich (ausgenommen Zahnärztinnen und Zahnärzte)**

**Wien, am 8. 1. 2020**

Vorbehaltlich der Zustimmung der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte und des Bundesausschusses 17 der GPA-djp kommen die Verhandlungspartner überein den KV wie folgt zu ändern

## **Rahmenrechtliche Änderungen:**

KV Titel neu:

Kollektivvertrag für Angestellte bei ÄrztInnen, ärztlichen Gruppenpraxen sowie Primärversorgungseinheiten in Niederösterreich

## **§ 1 Geltungsbereich:**

Durch diesen Kollektivvertrag werden die Dienstverhältnisse aller im Bereich der Ärztekammer für Niederösterreich, in ärztlichen Ordinationen, in ärztlichen Gruppenpraxen und in den Primärversorgungseinheiten beschäftigten Angestellten in den medizinisch technischen Laboratorien, diplomierten medizinisch-technischen Assistenten/innen, diplomierten medizinisch-technischen Fachkräfte und Laborgehilfen/innen, Angestellten bei den Fachärzten/innen für Radiologie, Angestellten bei den Fachärzten/innen für physikalische Medizin, diplomierten Assistenten/innen für physikalische Medizin, Heilbademeistern/innen und Heilmasseuren/innen, Ordinationsgehilfen/innen, Angestellten mit Berufsberechtigung nach dem MAB-G, Sprechstundenhelfer/innen und Schreibkräften (Sekretären/innen) bei den praktischen Ärzten/innen und Fachärzten/innen, mit Ausnahme der Zahnärzten und Zahnärztinnen/innen, geregelt (als Angestellte bei Ärzten/innen gelten jene Personen, die dort selbst Angestelltendienst leisten).

Famulanten werden von diesem Kollektivvertrag nicht erfasst.

Räumlich: Für das Bundesland Niederösterreich.

## **Neuformulierung des IV SONN- UND FEIERTAGSRUHE:**

Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelung des Kollektivvertrags wonach Angestellte, die der evangelischen Religionsgemeinschaft und der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören am Karfreitag ohne Schmälerung ihres Entgelts von der Arbeit freizustellen sind, wird bis zu

einer allfälligen Änderung der Gesetzeslage nicht zur Anwendung gebracht. Diese Bestimmungen finden allerdings auf Arbeitnehmer/innen, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese Arbeitnehmer/innen der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

### Neuformulierung VIIIa. KARENZZEITENANRECHNUNG

Ab 1.8.2019 werden, der Gesetzeslage nachfolgend, für sämtliche dienstrechtliche Ansprüche, welche sich auf die Dauer des Dienstverhältnisses beziehen, Karenzzeiten gemäß MSchG und VKG voll angerechnet.

- Gehaltsrechtliche Änderungen:
  - IST-Gehaltserhöhung:
    - Die Gehälter von Angestellten welche höher entlohnt werden, als es das kollektivvertragliche Mindestgehaltsschema festlegt, bekommen mit 1. 1. 2020 eine Gehaltserhöhung von 2,61%.
    - Freiwillige seit 1. 1. 2020 gewährte Erhöhungen sind anzurechnen.
    - Nach dem 1. 9. 2019 begonnene Dienstverhältnisse sind von dieser IST-Gehaltserhöhung nicht erfasst.
  - Mindestgehaltserhöhung:
    - Die Gefahrenzulage gemäß XVII Absatz 1 wird auf € 113,- erhöht. Die Gefahrenzulage gemäß XVII Absatz 2 wird auf € 161,- erhöht.
    - BG 1 - Angestellte ohne Ausbildung nach MAB-G bzw. MTF-SHD-G; Schreibkräfte/Sekretäre
      - 1 BJ 1500,-
      - 4 BJ 1530,-
      - 7 BJ 1545,-
      - 11 BJ 1572,-
    - BG 2 - Heilbademeister und Heilmasseur gem. MMHmG; medizinische Masseure; Angestellte des Sanitätshilfsdienstes gem. MTF-SHD-G; Angestellte gem. MAB-G ausgenommen Laborassistenten, Röntgenassistenten und diplomierte medizinische Fachassistenten; Pflegehelfer gem. GuKG;
      - 1 BJ 1529,-

- 4 BJ 1596,-
  - 7 BJ 1663,-
  - 11 BJ 1738,-
- BG 3 - Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gem. MTF-SHD-G; Laborassistenten, Röntgenassistenten und diplomierte medizinische Fachassistenten gem. MAB-G
    - 1 BJ 1565,-
    - 4 BJ 1640,-
    - 7 BJ 1706,-
    - 11 BJ 1782,-
  - BG 4 - Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gem. MTD-G; Angestellte des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gem. GuKG; Sportwissenschaftler; Hebammen
    - 1 BJ 1621,-
    - 4 BJ 1692,-
    - 7 BJ 1762,-
    - 11 BJ 1822,-

Der Kollektivvertrag tritt mit 1. 1. 2020 in Kraft. Frühestmögliche Termin für Änderungen des Kollektivvertrags ist der 1. 1. 2021. Diesbezüglich werden im September 2020 Verhandlungen aufgenommen.

Wien, am 8.1.2020

Für die Ärztekammer NÖ:

Kurienobmann MR Dr. Baumgartner

KAD Stlv. Dr. Zeller

Für die GPA-djp:

Georg Grundei, dipl.

Olga Benesch (BdA)